

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 00/728/2022 Datum: 10.03.2022 Fachbereich II - Planen und Bauen Sachbearbeiter/in: Iris Seydel		
Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück; Stellungnahme der Gemeinde Bad Laer			
Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	26.04.2022	öffentlich	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	21.04.2022	nicht öffentlich	Vorberatung

Beschlussvorschlag:

Zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Osnabrück wird seitens der Gemeinde Bad Laer folgende Stellungnahme abgegeben:

a) 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (jeweils rechtskräftig, Bereich Wiesengrund und Sunderweg, Ortsteil Remsede)

Zielkonzept (Karte 5 a):

Die im Zielkonzept dargestellte „vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ steht im Gegensatz zu der Darstellung als Wohnbaufläche, gewerbliche Baufläche und gemischte Baufläche im gemeindlichen Flächennutzungsplan. Im Landschaftsrahmenplan sollte hier entsprechend der rechtsverbindlichen Bauleitplanung als Leitziel eine umweltoptimierte Innenentwicklung dargestellt werden.

b) 30. Änderung des Flächennutzungsplanes/Bebauungsplan Nr. 341 „Meggerhoff“ (jeweils rechtskräftig, Bereich Kläranlage und östlich bis zur Warendorfer Straße)

Zielkonzept (Karte 5 a):

Die drei Zielkategorien

- umweltverträgliche Nutzung mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für die Schutzgüter
- vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter und
- Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher

Bedeutung für Arten und Biotope und sehr hoher bis hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser sowie Klima/Luft

widersprechen der bereits rechtskräftigen 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Darstellung als gewerbliche Baufläche und Fläche für die Abwasserbeseitigung sowie dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 341 „Meggerhoff“ mit Festsetzung als eingeschränktes Gewerbegebiet und als Fläche für die Abwasserbeseitigung. Die Darstellung zur Sicherung und Entwicklung einer auenangepassten Nutzung widerspricht der tatsächlichen Nutzung im Bereich der Klärschlammvererdungsanlage.

Biotopverbund (Karte 5 b):

Ein Widerspruch zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 341 „Meggerhoff“ besteht auch in der Darstellung als Biotopverbund mit Entwicklungsachse für Offenland (feucht) im Bereich der Kläranlage und außerhalb der v. g. Bauleitplanungen im Bereich der Klärschlammvererdungsanlage.

Im Landschaftsrahmenplan sollte daher in dem Areal westlich der Warendorfer Straße bis einschließlich zur Klärschlammvererdungsanlage eine umweltoptimierte Innenentwicklung dargestellt werden.

Umsetzung des Zielkonzeptes (Karte 6):

Im Bereich der Klärschlammvererdungsanlage ist ein Schwerpunktbereich zur Umsetzung von Maßnahmen zur Auen- und Fließgewässerentwicklung (Salzbach) vorgesehen. Es wird vorgeschlagen, aufgrund der tatsächlichen Nutzung in diesem Bereich von der Darstellung dieses Schwerpunktbereiches abzusehen.

c) 33. Änderung des Flächennutzungsplanes/Bebauungsplan Nr. 356 „Östlich Westerwieder Weg“ (beide rechtskräftig)

Zielkonzept (Karte 5 a):

Die drei Zielkategorien

- umweltverträgliche Nutzung mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für die Schutzgüter
- vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter und
- Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und sehr hoher bis hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser sowie Klima/Luft

widersprechen der bereits rechtskräftigen 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Darstellung als Wohnbaufläche sowie dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 356 „Östlich Westerwieder Weg“ mit

Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet. Im Landschaftsrahmenplan sollte daher eine umweltoptimierte Innenentwicklung dargestellt werden.

d) Flächenentwicklungspotenzial im Norden von Remsede:

Zielkonzept (Karte 5 a):

Die Zielkategorien

- Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope und
- Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter sowie
- Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und sehr hoher bis hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser und Klime/Luft sowie
- Sicherung und Entwicklung einer auenangepassten Nutzung/Anpassung der Nutzung auf potenziell kohlenstoffreichen Böden

Widersprechen dem gemeindlichen Planungsziel einer Flächenentwicklung in Richtung Norden des Ortsteiles Remsede. Die Gemeinde bittet daher, in diesem Bereich eine Darstellung als „umweltoptimierte Innenentwicklung“ vorzunehmen.

e) Nachverdichtungspotenziale „Nördlich des Südringes“ sowie „Östlich des Westringes“ (weiteres Umfeld Bauhof und Grünabfallsammelplatz)

Zielkonzept (Karte 5 a):

Die Zielkategorien

- Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser sowie Klima/Luft
- Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter sowie
- Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter sowie
- Sicherung und Entwicklung einer auenangepassten Nutzung

widersprechen dem gemeindlichen Planungsgedanken zur Ortsentwicklung zwischen der bestehenden Ortslage und den Umgehungsstraßen. Auch wenn dieser Planungsgedanke noch nicht Gegenstand einer Flächennutzungsplanänderung ist, wird darum gebeten, dieses Areal als Fläche für eine umweltoptimierte Innenentwicklung darzustellen.

Biotopverbund (Karte 5 b):

Ein Teil der v. g. Nachverdichtungspotenziale liegt in einer dargestellten Entwicklungsachse für Offenland (feucht). Es wird gebeten, von einer

Darstellung dieser Entwicklungsachse (Fortsetzung der unter b) aufgeführten Entwicklungsachse) für einen Biotopverbund abzusehen, um hier ein gemeindliches Ortsentwicklungspotenzial aufrecht zu erhalten.

Umsetzung des Zielkonzeptes (Karte 6):

Im Bereich des zuvor beschriebenen Ortsentwicklungspotenziales ist ein Schwerpunktbereich zur Umsetzung von Maßnahmen zur Auen- und Fließgewässerentwicklung (Salzbach) mit dem Artenschwerpunkt „Pflanzen“ im Bereich der Klärschlammvererdungsanlage vorgesehen. Es wird vorgeschlagen, aufgrund der geplanten Nutzung und tatsächlichen Nutzung im Bereich der Abwasserbeseitigung/Klärschlammvererdung in diesem Areal von der Darstellung dieses Schwerpunktbereiches abzusehen.

f) Dorfgebiet Müschen (41. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 352 „Dorfgebiet Müschen“ – beide noch nicht rechtskräftig)

Zielkonzept (Karte 5 a):

Aufgrund der bereits laufenden Bauleitplanungen wird gebeten, die Darstellung als „umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“ nicht vorzunehmen. Vielmehr sollte die nördlich bereits bestehende Darstellung als „umwelt-optimierte Innenentwicklung“ (besteht bereits im Bereich der Fa. Hilgo bis nördlich „Schoppenkamp“) entsprechend in Richtung Süden und Osten vergrößert werden.

g) Heideseen, Hardensetten

Schutzgut Boden (Karte 3 a)

Die Bestandsaufnahme/Bewertung im Bereich der Heideseen ist den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend anzupassen:

Der westliche, ehemalige Sandabbaubereich im westlichen Teil der Seen ist befindet sich bereits in der Rekultivierungsphase. Ein Sandabbau (genehmigt und geplant) kann – wenn überhaupt – künftig nur noch im östlichen Teilbereich erfolgen.

Zielkonzept (Karte 5 a):

Die im Bereich der Heideseen im Zielkonzept vorgesehene Zielkategorie zur Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope bzw. zur Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Zielsetzung steht im Widerspruch zu dem bis zum Jahre 2030 genehmigten Trockensandabbau der Fa. Hehmann und zur derzeitigen Voranfrage zum Nasssandabbau der Fa. Niehaus bis 2040.

Ebenso ist darauf zu verweisen, dass der Bereich der Heideseen nach den Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Osnabrück 2004 nicht nur als Vorranggebiet für die Sandgewinnung, sondern auch

- als Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung (der Bereich der Heideseen liegt im Einzugsgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes „Osnabrück-Süd“),
- als regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt sowie
- als Vorranggebiet für Erholung in Natur und Landschaft mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung

dargestellt ist.

Das Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes darf aus Sicht der Gemeinde Bad Laer nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des RROP 2004 stehen.

Biotopverbund (Karte 5 b):

Die vorgenannten Ausführungen gelten auch im Hinblick auf die in Karte 6 festgesetzte Fläche zum Biotopverbund „Kernfläche Offenland“ (in Teilbereichen noch bis 2030 Trockensandabbau genehmigt).

Umsetzung des Zielkonzeptes (Karte 6):

Gleiches gilt für den im Bereich der Heideseen im Umsetzungskonzept dargestellten Bereich für Artenhilfsmaßnahmen mit Schwerpunkt „Pflanzen“ und „Gastvögel“, die im Widerspruch zu den v. g. Zielkategorien des geltenden RROP stehen könnten.

Sachverhalt:

Gem. §10 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile eines Landes in Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

Der als Entwurf beigefügte Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück hat grundsätzlich eine eher gutachterliche Funktion und stellt von seinem Rechtscharakter rahmenhaft den gegenwärtigen Zustand von Natur und Landschaft im Bereich des gesamten Landkreises Osnabrück dar.

Gem. § 10 Abs. 3 des BNatSchG sind die raumbedeutsamen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die sich aus dem Landschaftsrahmenplan ergeben, in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) zu berücksichtigen. Sie fließen damit (je nach Abwä-

gungsergebnis) in die Neuaufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) ein. Seitens des Landkreises Osnabrück ist in nächster Zeit eine Neuaufstellung des RROP vorgesehen.

Die gemeindlichen Flächennutzungspläne sind aus dem RROP zu entwickeln und dienen wiederum als Grundlage für die gemeindlichen Bebauungspläne.

Indirekt können damit die gutachterlichen Aussagen des Ziel- und Umsetzungs-konzeptes des Landschaftsrahmenplanes Auswirkungen auf die gemeindliche Bauleitplanung haben. Aus Sicht der Verwaltung sollten daher bereits jetzt bestehende Diskrepanzen zu rechtskräftigen Bauleitplanungen der Gemeinde Bad Laer oder zu den gemeindlichen Planungszielen auf Ebene des Entwurfes des Landschaftsrahmenplanes geäußert werden. Im Zuge der Aufstellung des RROP wird die Gemeinde allerdings zu gegebener Zeit gem. § 9 des ROG beteiligt.

Sämtliche kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden um Abgabe einer Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes gebeten.

Parallel haben die Entwurfsunterlagen bis zum 25.03.2022 beim Landkreis Osnabrück öffentlich ausgelegt bzw. sind derzeit noch auf der Homepage des Landkreises unter folgendem Link einsehbar:

<https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen>

Die Verwaltung schlägt vor, für die Gemeinde Bad Laer die im Beschlussvorschlag aufgeführte Stellungnahme abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen / Stellungnahme Referat Finanzen:

Keine.